

U/Ref.
Ihre Ref.

Datum

**Vereinfachtes Verfahren für die Pauschalspesendeklaration ab
UID-Nr.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss der eingereichten Vereinbarung betreffend Pauschalspesen, beabsichtigen Sie, in der randvermerkten Gesellschaft Pauschalspesen auszurichten. Wir bestätigen unser Einverständnis für die Gewährung der Pauschalspesen aufgrund der untenstehenden Namensliste und unter Einhaltung der angegebenen Regeln:

Name, Vorname, Adresse	Ref.- oder AHV- Nr.	Funktion	Bruttolohn	Jahres- pauschale

Unterschrift und Stempel der Unternehmung:

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift beim Einverständnis der Kantonalen Steuerverwaltung:

Sitten, den

Pauschalspesen sind einzig Kaderangestellten mit regelmässigen Repräsentationspflichten vorbehalten. Die Pauschale beläuft sich auf 4-5% des Bruttolohnes (ohne Kinderzulagen), im Maximum Fr. 24'000.-- pro Jahr und muss immer geschäftsmässig begründet sein und den tatsächlichen Auslagen Rechnung tragen. Bei Missbrauch führen diese Pauschalspesen zu steuerlichen Korrekturen. Der ausbezahlte Pauschalspesenbetrag ist im Lohnausweis unter Repräsentationsspesen, Ziffer 13.2.1, und der Beilage zur Steuererklärung der Gesellschaft betragsmässig auszuweisen.

Die Pauschalspesen stellen einen Ersatz für die effektiven Spesen dar und sollen nur die Abrechnung vereinfachen. Mit der Pauschalentschädigung sind sämtliche Kleinausgaben bis zur Höhe von CHF 50 pro Ereignis abgegolten. Dabei gilt jede Ausgabe als einzelnes Ereignis. Verschiedene zeitlich gestaffelte Ausgaben können somit auch dann nicht zusammengezählt werden, wenn sie im Rahmen eines einzigen Geschäftsauftrages (beispielsweise anlässlich einer Geschäftsreise) anfallen (Kumulationsverbot). Empfänger von Pauschalspesen können diese Kleinausgaben bis CHF 50 nicht effektiv geltend machen.

Als Kleinausgaben im Sinne dieses Zusatzreglementes gelten insbesondere:

- Einladungen von Geschäftspartnern zu kleineren Verpflegungen im Restaurant
- Einladungen von Geschäftspartnern zu Verpflegungen zu Hause, unabhängig von der Höhe der tatsächlichen Kosten, aber exkl. Catering-Service
- Geschenke, die bei Einladungen von Geschäftsfreunden überbracht werden, wie Blumen und Alkoholikas
- Zwischenverpflegungen (Mittag- und Abendessen auf Geschäftsreisen können jedoch abgerechnet werden)
- Trinkgelder
- Geschäftstelefone vom Privatapparat
- Einladungen und Geschenke an Mitarbeitende
- Beiträge an Institutionen, Vereine etc.
- Nebenauslagen für und mit Kunden ohne Quittungen
- Kleinauslagen bei Besprechungen und Sitzungen
- Tram-, Bus-, Taxifahrten
- Parkgebühren
- Geschäftsfahrten mit dem Privatwagen im Ortsrayon (Radius 30 km)
- Gepäckträger, Garderobengebühren
- Post- und Telefongebühren
- Kleiderreinigungen

Jede Änderung dieser Vereinbarung über das vereinfachte Verfahren für die Pauschalspesendeclaration oder dessen Ersatz wird der Steuerverwaltung des Kantons Wallis vorgängig zur Genehmigung unterbreitet.

Wir danken Ihnen im Voraus für eine sorgfältige Anwendung und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

Kantonale Steuerverwaltung